

Stempelmarke € 16,00

oder ID-Nummer und Datum
virtuelle Stempelmarke
Befreiung siehe Seite 6

Dem Amt vorbehalten
Akte Nr.
Protokollnr.
Datum

An die AUTONOME PROVINZ
BOZEN – SÜDTIROL - Abteilung 14
Amt für Jugendarbeit 14.2
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 **BOZEN**
Tel 0471/413376, jugendarbeit@pec.prov.bz.it

ANSUCHEN
um die Gewährung eines Beitrages
L.G. Nr. 13 vom 01.06.1983 zur Förderung der Jugendarbeit und Beschluss Nr. 937 vom 12.11.2019

Der/die Unterfertigte Bürgermeister*in
(Vorname) (Nachname)

geboren am und in
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

gesetzl. Vertreter*in von

mit Sitz in:
(Postleitzahl) (Ort)

Adresse
(Fraktion, Straße, Platz, usw.)

Telefonnr. / E-Mail

PEC- Mail

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

IBAN

Kontaktperson

Telefon, E-Mail

ERSUCHT um

die Gewährung eines Beitrages

die Investition

die Auszahlung eines Vorschusses

und ERKLÄRT:

Dass er /sie das Landesgesetz Nr. 13 vom 14.06.1983 kennt und beachtet, insbesondere den Artikel 6 Absatz c) und Artikel 9 Punkt 5, in denen beschlossen wird, dass bei einer eventuellen finanziellen Unterstützung der Investition durch das Amt für Jugendarbeit mit der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschließen ist, in der festgehalten wird, dass die Struktur, welche durch einem Beitrag bezuschusst wird, für mindestens 20 Jahre einer Jugendeinrichtung zur Verfügung gestellt werden muss.

Dass er/sie die geltenden Richtlinien für die Beitragsvergabe kennt Beschluss 937 vom 12.11.2019

1. Für die in diesem Ansuchen angeführten Ausgaben wird

bei keinem anderen Landesamt um Förderungen angesucht

2. Die Mehrwertsteuer ist:

zur Gänze absetzbar (Art. 19 Absatz 1 und Art. 19ter des D.P.R. Nr. 633/72)

teilweise und zwar im Ausmaß von % absetzbar (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633/72)

nicht absetzbar

(von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72)

(von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72)
(Pauschale Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92)

4. Die Gemeinde

ist im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen für die Verbesserung von Einrichtungen für die Jugendarbeit gemäß L.G. Nr. 13 vom 01.06.1983, Art. 6 in geltender Fassung

hält die Antimafia-Bestimmungen gemäß L.G. D. 159/2011, in geltender Fassung ein

hält die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit gemäß L.G.D. Nr. 81/2008 ein.

5. Als Gesuchsteller*in erkläre ich eigenverantwortlich:

Dass ich jede Änderung der vorliegenden Erklärungen sowie der vorgesehenen Programmierung und Durchführung mitteile

Dass ich in den mir zur Verfügung stehenden digitalen Medien alle mir gewährten Beiträge veröffentliche, sollte deren Gesamtsumme Euro 10.000,00 überschreiten.

--	--	--

Ort

Datum

Unterschrift

Gegenstand des Ansuchens:

Beschreibung, Begründung, Konzept, Kooperationspartner

ANLAGEN

Vor- oder Ausführungsprojekt mit Kostenvoranschlag (**Bauten**)

anderes

Sämtliche Anlagen müssen mit dem Datum und der Unterschrift der rechtlichen Vertretung versehen sein.

Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 - Information gemäß Artikel 13 Kurzfassung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist <http://www.provinz.bz.it/de/privacy.asp>.

-Die/der Unterfertigte hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

- Der/die AntragstellerIn ist sich bewusst, dass unwahre Erklärungen gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000 N. 445 bestraft werden und dass nicht rechtmäßig bezogene Beiträge laut Verwaltungsgesetz Nr. 17/1993 widerrufen werden und ein eventuell ausbezahlter Vorschuss rückerstattet werden muss. Im Sinne des L G Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) führt die zuständige Landesverwaltung stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durch.

-Erklärung in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer

Der/die GesuchstellerIn erklärt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer im Sinne des M.D vom 17.06.2014 eingehalten wurde und dass:

- **Die Stempelmarke auf das Gesuch geklebt ist.**
- **Die virtuelle Stempelmarke oder die mittels F24 oder F 23 eingezahlte Stempelsteuer ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet und mit dem Originaldokument für 3 Jahre aufbewahrt wird. Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Dokumentes vorausgehen.**
- **Die Befreiung von der Stempelsteuer aufgrund folgender Bestimmung gegeben ist.**

D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B"

Punkt 16 (öffentliche Ämter), Punkt 27 bis (Onlus)

Legislativdekret Nr.117/2017 Art. 4, Abs.1 und 5 Art. 82 oder gesetzesvertr. Dekret Nr. 460/1997

(Ort) (Datum) _____ Unterschrift

Dieses Ansuchen wurde per Post, per E-Mail, per PEC oder durch eine verantwortliche Person mit der Kopie des folgenden gültigen Ausweises vorgelegt oder versandt: Identitätskarte . Reisepass Führerschein andere (das Dokument muss mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von der öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein)